

Kein Geld zurück

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT – Wegen der fehlenden CE-Zertifizierung eines IPL-Geräts wollte eine Kosmetikerin vom Kaufvertrag zurücktreten. Da sich die Verkäuferin weigerte, den Rücktritt zu akzeptieren, zog sie vor Gericht – und verlor. Rechtsanwalt Dr. Florian Meyer ist Experte für Kosmetik- und Medizinprodukterecht. Er sieht die Entscheidung des Gerichts als Fehlentscheidung.



Rechtsanwalt Dr. Florian Meyer berät seit 2006 Kosmetikunternehmen zu verschiedenen Rechtsthemen, unter anderem zur Vertragsgestaltung und zu Haftungsfragen, zum Wettbewerbsrecht, Heilmittelwerberecht sowie zum Kosmetik- und Medizinprodukterecht.

PL- und Lasergeräte sind für Kosmetikerinnen teure Anschaffungen. Häufig müssen diese Geräte über Jahre finanziert werden. Immer wieder treten Fälle auf, bei denen Kosmetikerinnen IPL- und Lasergeräte für viel Geld kaufen, die aber nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Mitunter handelt es sich bei den Geräten um **Medizinprodukte**, welche eine

CE-Zertifizierung nach den Gesetzen für Medizinprodukte benötigen.

Wird ein Medizinprodukt verkauft, welches nicht nach diesen Vorschriften CE-zertifiziert ist, drängt sich die Frage nach den **Gewährleistungsrechten** der Kosmetikerin auf, denn ein solches Gerät dürfen Kosmetikerinnen nicht an Kunden einsetzen.

Das Landgericht Berlin hatte kürzlich einen derartigen Fall zu entscheiden. Verkauft wurde ein IPL-Gerät, welches nach der Gebrauchsanweisung unter anderem zur dauerhaften Haarentfernung, Hautverjüngung und Aknetherapie eingesetzt werden konnte. Die Käuferin, eine Kosmetikerin, erklärte nach einiger Zeit den Rücktritt vom Kaufvertrag, nachdem ihr von dritter Seite berichtet worden war, dass das Gerät nicht über eine CE-Zertifizierung nach den Vorschriften für Medizinprodukte verfüge, was tatsächlich der Fall war. Da sich die Verkäuferin weigerte, den Rücktritt zu akzeptieren, kam es

zum gerichtlichen Verfahren.

Die Klägerin legte dort die Gebrauchsanweisung des Gerätes vor. Damit wollte sie die Eigenschaft als Medizinprodukt belegen. In der Gebrauchsanweisung war an verschiedenen Stellen von einem medizinischen Gebrauch die Rede. So fanden sich unter

dem Begriff „Medizinische Anwendungsbereiche“ die Begriffe „Akne-Therapie“ und „Reduktion der vaskulären Läsionen“. Im Display des Gerätes konnten diese Anwendungsbereiche für die betreffende Behandlung ausgewählt werden.

Unstreitig war allerdings, dass die Käuferin das Gerät nur zu kosmetischen Zwecken (dauerhafte Haarentfernung und Hautverjüngung) einsetzte. Letzteres war für das Gericht in Berlin ausschlaggebend. **Nach Ansicht des Gerichts sei für die Frage des Sachmangels entscheidend, für welchen Zweck die Sache an die Käuferin verkauft worden sei. Ausschlaggebend sei dabei nicht die Gebrauchsanweisung des Gerätes, sondern die konkreten Abreden der Parteien. Aus diesen ergebe sich, dass die Käuferin das Gerät nur zu kosmetischen Zwecken anwenden wollte und dies auch tat** (LG Berlin, Urteil vom 24.06.2015, Aktenzeichen 67 O 104/14). Das Gericht entschied zugunsten der Verkäuferin.

Bewertung der richterlichen Entscheidung

Liegt das Gericht richtig mit seiner Entscheidung? Bei dem Gerät handelt